

Vf. 1-I-17



verkündet am 28. Juli 2017

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 6. Sächsischen Landtags André Schollbach,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Schollbach,
Könneritzstraße 7, 01067 Dresden,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 2017 für Recht erkannt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Mit seinem am 12. Januar 2017 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren wendet sich der Antragsteller, Mitglied des 6. Sächsischen Landtags, gegen die nicht unverzüglich vollständige Beantwortung einer von ihm gestellten Kleinen Anfrage durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

Der Antragsteller richtete in der Drucksache 6/5516 folgende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin:

„Thema: ‚Deutscher Katholikentag‘ in Leipzig – Ersatz des regulären Unterrichts an Schulen

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie viele Stunden regulären Schulunterrichts sind in Leipzig in Zusammenhang mit dem dort vom 25. Mai 2016 bis zum 29. Mai 2016 durchgeführten ‚Deutschen Katholikentag‘ durch andere schulische Veranstaltungen ersetzt worden (bitte Stundenzahl insgesamt sowie jeweils für die betroffenen Schulen mitteilen)?
2. Durch welche anderen schulischen Veranstaltungen wurde der reguläre Schulunterricht jeweils im Zusammenhang mit dem ‚Deutschen Katholikentag‘ konkret ersetzt (bitte jeweils für die betroffenen Schulen mitteilen)?
3. Aus welchen Gründen sind die unter Ziffer 1 genannten Stunden regulären Schulunterrichts jeweils im Zusammenhang mit dem ‚Deutschen Katholikentag‘ an den betroffenen Schulen durch andere schulische Veranstaltungen ersetzt worden?“

Diese Kleine Anfrage leitete der Präsident des Sächsischen Landtags der Antragsgegnerin am 23. Juni 2016 zur schriftlichen Beantwortung zu.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2016, dem Präsidenten des Sächsischen Landtags am 18. Juli 2016 zugegangen und von diesem am selben Tag an den Antragsteller übermittelt, beantwortete die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz in Vertretung der Sächsischen Staatsministerin für Kultus die Kleine Anfrage namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt:

„Frage 1: (...)

Frage 2: (...)

Frage 3: (...)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Seit dem Sommer des vergangenen Jahres gab es durch die Stadt Leipzig als verantwortlicher Schulträger das Bestreben, Schulgebäude für den bevorstehenden 100. Katholikentag 2016 als Quartierschule sowie als Veranstaltungsort zu nutzen. Die Regionalstelle Leipzig der Sächsischen Bildungsagentur sagte grundsätzlich der Stadt Leipzig als Schulträger Unterstützung zu.

Durch die frühzeitige Orientierung gegenüber den Schulen sollten diese Tage für außerschulische Lernorte genutzt, beziehungsweise konnten Projekte, Veranstaltungen, Exkursionen etc. durchgeführt werden, die man auch sonst im Schuljahresverlauf zu anderen Zeitpunkten durchgeführt hätte.

Insgesamt waren elf Grundschulen, sieben Oberschulen, zwei Förderschulen, acht Gymnasien und sechs Berufliche Schulzentren betroffen (vgl. Anlage).

Die Gestaltung der schulischen und außerschulischen Aktivitäten und Veranstaltungen(n) und der sich daraus ergebende Ersatz der regulären Schulstunden lagen in der Eigenverantwortung der Schulen und wurden nicht statistisch erhoben. Eine Einzelabfrage ist aufgrund der Schulferien erst zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 möglich. Die entsprechenden Angaben werden unaufgefordert nachgereicht.“

Diesem Schreiben lag eine Anlage bei, aus der sich die Namen der betroffenen Schulen ergaben.

Mit weiterem Schreiben vom 3. November 2016 ergänzte die Sächsische Staatsministerin für Kultus die mit Schreiben vom 13. Juli 2016 erteilte Antwort namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt:

„Frage 1: (...)

Frage 2: (...)

Frage 3: (...)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Aus der anliegenden Übersicht kann entnommen werden, wie viele Stunden regulären Unterrichts an den betroffenen Schulen durch andere schulische Veranstaltungen ersetzt wurden und welche schulischen und außerschulischen Aktivitäten dies konkret waren.

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 6/5516 mitgeteilt wurde, sind die betroffenen Schulen im Rahmen des 100. Deutschen Katholikentages 2016 als Quartierschulen und Veranstaltungsorte genutzt worden.“

In einer diesem Schreiben beiliegenden Anlage gab die Antragsgegnerin konkret an, wie viele Stunden regulärer Schulunterricht durch andere schulische Maßnahmen an den konkret bezeichneten Schulen ersetzt wurde, wobei die schulischen Maßnahmen benannt wurden.

Der Antragsteller sieht sich in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Die Antragsgegnerin habe die Kleine Anfrage nicht unverzüglich vollständig beantwortet. Unverzüglich werde eine Kleine Anfrage nach Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6 Satz 1, § 59 Satz 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (im Folgenden GOLT) nur beantwortet, wenn die Antwort auf eine Kleine Anfrage binnen vier Wochen nach dem Absendedatum des Landtags erteilt werde. Hierbei handele es sich um eine Höchstfrist, die nicht in jedem Fall ausgeschöpft werden dürfe. Soweit die Antragsgegnerin meint, für die Beantwortung der Kleinen Anfrage benötige sie auf Grund des erforderlichen Zeit- und Verwaltungsaufwands eine Fristverlängerung, müsse sie dies konkret und nachvollziehbar für den Abgeordneten darlegen, damit der Abgeordnete gemäß § 59 Satz 2 GOLT bei dem Präsidenten des Sächsischen Landtags auf eine Fristverlängerung hinwirken könne. Diesen Anforderungen sei die Antragsgegnerin nicht nachgekommen. Eine Verlängerung der Frist sei weder von der Antragsgegnerin erbeten noch vom Präsidenten des Sächsischen Landtags gewährt worden. Das Schreiben der Antragsgegnerin vom 13. Juli 2016 sei zwar innerhalb der Frist beim Sächsischen Landtag eingegangen, jedoch habe die Antragsgegnerin die Kleine Anfrage nicht vollständig beantwortet, weil sie nicht angegeben habe, wie viele Stunden regulären Schulunterrichts durch welche anderen schulischen Veranstaltungen ersetzt worden seien. Diese Informationen seien ihm erst mit Schreiben vom 3. November 2016 mitgeteilt worden, ohne dass die Antragsgegnerin ausgeführt habe, aus welchen Gründen eine Beantwortung innerhalb der Frist nicht möglich gewesen sei. Selbst wenn die abgefragten Informationen erst mit dem Schuljahresbeginn am 8. August 2016 verfügbar gewesen sein sollten, sei nicht erkennbar, aus welchen Gründen die vollständige Antwort erst nach dreizehn Wochen erteilt werden könne. Durch die verspätete Antwort habe der Antragsteller seine Kontrollfunktion nicht effektiv wahrnehmen können.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt hat, indem sie dessen Kleine Anfrage Drs. 6/5516 nicht unverzüglich vollständig beantwortete.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zu verwerfen, hilfsweise zurückzuweisen.

Sie räumt ein, die Kleine Anfrage nicht fristgerecht beantwortet zu haben. Sie sehe sich an diese Antwortfrist verfassungsrechtlich gebunden und Sorge entsprechend auch organisatorisch für deren Einhaltung; die Frist sei daher bislang auch nur in selbst bei größter Sorgfalt unvermeidlichen Einzelfällen überschritten worden. Hieran werde die Antragsgegnerin festhalten. Da sie die Fristversäumung vor dem Verfassungsgerichtshof einräume und eine Bindung an die vierwöchige Frist anerkenne, fehle dem Antragsteller jetzt das Rechtsschutzbedürfnis.

Der Sächsische Landtag hatte Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

II.

Der Antrag ist zulässig.

Der Antragsteller hat vorliegend substantiiert dargetan, dass die mit Schreiben vom 3. November 2016 ergänzende Beantwortung seiner Kleinen Anfrage möglicherweise nicht unverzüglich erfolgt sei und er dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt sein könnte.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers nicht dadurch entfallen, dass die Antragsgegnerin in der Antragsrwiderrung eine Fristüberschreitung eingeräumt und zugesichert hat, die Antwortfrist weiterhin ernst nehmen zu wollen. Anders als in den Fällen, in denen sie eine entgegen Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT zwar fristgerecht, aber unvollständig oder unrichtig erteilte Antwort auf eine Kleine Anfrage im parlamentarischen Verfahren ausdrücklich sowie vollständig und nach bestem Wissen berichtet und damit den vorangegangenen Verfassungsverstöß geheilt hat (s. zu alledem SächsVerfGH, Urteil vom 20. Januar 2017 – Vf. 42-I-16; Urteil vom 20. Januar 2017 – Vf. 15-I-16, jeweils m.w.N.), fehlt es hier an einer solchen „Heilungswirkung“. Zum einen sind die genannten Ausführungen der Antragsgegnerin nur in der Antragsrwiderrung an den Verfassungsgerichtshof erfolgt, nicht dagegen im parlamentarischen Verfahren. Zum anderen kann im Unterschied zu inhaltlichen Mängeln einer fristgerecht erteilten Antwort der Fristverstoß selbst nicht nachträglich ungeschehen gemacht werden. Die bloße, mit dem Eingeständnis einer Fristüberschreitung verbundene Zusicherung, die Antwortfrist in Zukunft (wieder) ernst nehmen zu wollen, vermag daran nichts zu ändern.

III.

Der Antrag ist aber unbegründet. Der Antragsteller ist nicht in seinem durch Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gewährleisteten Anspruch auf nach bestem Wissen unverzügliche vollständige Beantwortung seiner Kleinen Anfrage Drs. 6/5516 verletzt.

Bereits das Antwortschreiben vom 13. Juli 2016 wird den Vorgaben des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gerecht.

1. Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Dabei dient das Fragerecht des Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Die Antragsgegnerin als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15; st. Rspr.).

Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt werden. Zumutbar ist der Aufwand jedenfalls dann noch, wenn hierfür ein Sachbearbeiter einer nachgeordneten Behörde im Umfang von einer Arbeitswoche eingesetzt werden muss (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998 – Vf. 14-I-97). Soweit ein Staatsminister namens der Staatsregierung antwortet, kommt es nicht auf das Wissen des Antwort erteilenden Staatsministers, sondern auf das Wissen der Staatsregierung an.

Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die Staatsregierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d. h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand innerhalb der Antwortfrist hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998 – Vf. 19-I-97). Kann die Staatsregierung innerhalb der Antwortfrist die Kleine Anfrage nur teilweise beantworten, schuldet sie dem Abgeordneten eine Teilantwort (vgl. HVerfG, Urteil vom 21. Dezember 2010 – HVerfG 1/10 – juris Rn. 94; LVerfG M-V, Beschluss vom 30. Juni 2016 – 2/15 – juris Rn. 28) und muss innerhalb der Antwortfrist ihm gegenüber die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte nachvollziehbar darlegen, welche einer umfassenderen Antwort innerhalb der Frist des Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT entgegenstehen. Anderenfalls wäre es dem Abgeordneten nicht möglich zu beurteilen, ob die gegebene Teilantwort verfassungsgemäß ist (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 67-I-15 – juris; HVerfG, Urteil vom 21. Dezember 2010 – HVerfG 1/10 – juris Rn. 62). Grundsätzlich gilt für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage die Frist des Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann nur der Präsident des Landtags die Antwortfrist für die erstmalige Beantwortung der Kleinen Anfrage verlängern (§ 59 Satz 2 GOLT). Soweit die Staatsregierung im Rahmen der ersten Antwort zu einer Kleinen Anfrage dem Abgeordneten anbietet, sie werde bei Vorliegen weiterer Erkenntnisse ihre Antwort vervollständigen bzw. ergänzen, führt dies nicht zu einer verfassungsrechtlich

überprüfbarer Pflicht, auch die neuen Erkenntnisse dem Abgeordneten innerhalb einer weiteren Vierwochenfrist seit ihrem möglichen Bekanntwerden mitzuteilen. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine rechtlich unverbindliche Absichtserklärung der Staatsregierung. Sie ist in der Verfassung nicht vorgesehen und ist nicht geeignet, Rechtspflichten der Staatsregierung auszulösen oder zu konkretisieren, deren Beachtung von dem Verfassungsgerichtshof überprüft werden kann. Verfassungsrechtlich ändert sie nichts daran, dass in Fällen, in denen der Staatsregierung aufgrund der gestellten Kleinen Anfrage eine vollständige Antwort nicht möglich sein sollte, sie dem Abgeordneten nur eine vollständige Teilantwort schuldet. Eine derartige Absichtserklärung wirkt auch sonst nicht auf den Lauf der Antwortfrist des Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT ein und ist auch kein Begehren um eine Fristverlängerung. Es obliegt allein der verfassungsgerichtlichen nicht überprüfbarer Entscheidung der Staatsregierung, vor Erteilung einer Antwort auf die ursprüngliche Kleine Anfrage auf eine Fristverlängerung durch den Präsidenten des Landtages hinzuwirken (Fortführung von SächsVerfGH, Urteile vom 28. Januar 2016 – Vf. 67-I-15 und Vf. 68-I-15). Macht sie hiervon keinen Gebrauch und kommt sie auch ihrer Absichtserklärung nicht (zeitgerecht oder vollständig) nach, bleibt es dem Abgeordneten unbenommen, eine neue Kleine Anfrage zu stellen.

2. Diesen Anforderungen hat die Antragsgegnerin mit dem Antwortschreiben vom 13. Juli 2016 entsprochen. Innerhalb der Vierwochenfrist des Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6 Satz 1 GOLT und damit „unverzüglich“ im Sinne des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf hat sie dem Antragsteller diejenigen Informationen mitgeteilt, die ihr innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zur Verfügung standen und ihn auch nachvollziehbar über die Gründe für die Teilbeantwortung informiert. Die Antragsgegnerin hat nachvollziehbar dargelegt, ihr sei eine Beantwortung der Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs. 6/5516 nicht möglich, weil aufgrund der am 27. Juni 2016 beginnenden Sommerferien eine Rückantwort der beteiligten Schulen innerhalb der Vierwochenfrist nicht zu erhalten sei. Aus welchen Gründen diese Begründung nicht vertretbar sein sollte, wird von dem Antragsteller nicht aufgezeigt. Unerheblich ist, ob die Antragsgegnerin im Falle einer Fristverlängerung weitere Informationen hätte erteilen können, weil eine Fristverlängerung durch den Präsidenten des Landtags nicht gewährt wurde.
3. Dem steht auch nicht der Hinweis im Schreiben der Antragsgegnerin vom 13. Juli 2016 entgegen, sie werde die entsprechenden Angaben unaufgefordert nachreichen. Verfassungsrechtlich ist die Antragsgegnerin dem Abgeordneten – soweit eine Fristverlängerung durch den Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit dem Abgeordneten nicht gewährt wurde – gegenüber nur verpflichtet, eine Kleine Anfrage innerhalb der Vierwochenfrist nach bestem Wissen und vollständig zu beantworten, nicht aber zu einer weiteren umfänglichen Beantwortung außerhalb der Vierwochenfrist. Genügt dem Abgeordneten die Teilbeantwortung seiner Kleinen Anfrage nicht, obliegt es ihm zu entscheiden, ob er im Wege des Organstreits gegen die aus seiner Sicht unvollständige Antwort und deren Begründung vorgeht oder ob er zur Befriedigung seines Informationsinteresses gegebenenfalls eine weitere Kleine Anfrage stellt. Aus diesem Grund ist eine verfassungsrechtli-

che Prüfung des Schreibens der Sächsischen Staatsministerin für Kultus vom 3. November 2016 nicht angezeigt.

IV.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl